

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Schülldorf an
der Errichtung von vier Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1
EEG 2021**

zwischen der **Gemeinde Schülldorf**

Schulstraße 36 24783 Osterrönfeld, vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Siegfried Tomkowiak

- nachfolgend **Gemeinde** genannt –

und der **Nord-Ostsee Windkraft Ohe GmbH & Co KG,**

Uhlenhorst 1
24790 Schülldorf, vertreten durch die Komplementärin Zernsee Komplementär
GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel unter HRA
7968, geschäftsansässig Hebbelstraße 38, 14469 Potsdam, diese vertreten
durch die Geschäftsführer Gudrun Petrick und Thomas Reese

- nachfolgend **Vorhabenträgerin** genannt-

Vorhabenträgerin sowie die Gemeinde werden nachfolgend auch als **Vertragspartei** und
gemeinsam auch als **Vertragsparteien** bezeichnet.

Präambel

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen (WEA)
in einem Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde. Geplant ist dabei die Errichtung von vier
WEA. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden:
„Inbetriebnahme“) der WEA 1 bis 4 ist voraussichtlich für 2023 vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin plant, der Gemeinde Schülldorf einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot der Vorhabenträgerin anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen Folgendes:

§ 1

Einseitige Zuwendungen des Vorhabenträgerin ohne Gegenleistung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA zu zahlen, wenn für die jeweilige WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen, wie im hiesigen Fall, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen

Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden **anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.**

3. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt. Nach Errichtung der Windenergieanlagen stellt die Vorhabenträgerin der Gemeinde den dann verbindlichen Lageplan zur Verfügung.
4. Die Gemeinde hat Kenntnis darüber, dass die Vorhabenträgerin ein entsprechendes Vertragsangebot über die finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 Abs. 2 EEG 2021 auch den anderen in Anlage 1 genannten Gemeinden unterbreitet. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Zahlung auf die anderen Gemeinden übergeht, wenn die Gemeinde das vorliegende Angebot ablehnt oder den Vertrag vorzeitig einseitig beendet. Sofern andererseits die anderen Gemeinden teilweise oder vollständig das von der Vorhabenträgerin gestellte Vertragsangebot nicht annehmen sollte oder aber entsprechend ihren mit der Vorhabenträgerin geschlossenen Vertrag vorzeitig beenden sollten, wird der Anteil der anderen, nicht beteiligten Gemeinden an der finanziellen Beteiligung auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

§ 2

Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung der Vorhabenträgerin wider. Eine endgültige Festlegung der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch die Vorhabenträgerin.
2. Die Vorhabenträgerin wird der Gemeinde spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.

3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten abweichen, werden die Parteien die **Anlage 1 und die Anlagenparameter** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet die Vorhabenträgerin nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **den Anlagen** nicht.

§ 3

Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird der Vorhabenträgerin jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Nr. 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.
3. Die Vorhabenträgerin wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlage 1** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Die Nummern 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4

Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, welche die Vorhabenträgerin am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **der Anlage 1** erfolgt als einseitige Leistung der Vorhabenträgerin an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch der Vorhabenträgerin. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Vorhabenträgerin vorzunehmen.

2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die der Vorhabenträgerin direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme der Vorhabenträgerin über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung der Vorhabenträgerin an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6

Modalitäten der Abrechnung und Zahlung

1. Die Vorhabenträgerin erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann zum 01.02. des darauffolgenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Vorhabenträgerin erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Vorhabenträgerin nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Vorhabenträgerin einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen der Vorhabenträgerin über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Vorhabenträgerin und Gemeinde über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Vorhabenträgerin das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Vorhabenträgerin ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder § 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern der Vorhabenträgerin Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde wird der Vorhabenträgerin, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs der Vorhabenträgerin gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
6. Die Zahlungspflichten der Vorhabenträgerin nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten der Vorhabenträgerin an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

Die Zahlungen der Vorhabenträgerin erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7

Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.

2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Vorhabenträgerin ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Vorhabenträgerin den Windpark nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb des Windparks endgültig eingestellt wird oder
 - (f) der Anspruch der Vorhabenträgerin auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8

Rechtsnachfolge

Wenn und soweit die Vorhabenträgerin ihre Stellung als Anlagenbetreiberin im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Vorhabenträgerinstellung auf einen Dritten übergeht, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Vorhabenträgerin im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend. Der Vorhabenträgerin zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen

Kontaktdaten der neuen Vorhabenträgerin an. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten der Vorhabenträgerin entsprechend.

§ 9

Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen. Die Gemeinde weist die Vorhabenträgerin vor beabsichtigter Veröffentlichung auf ihre Absicht hin, um eine Abstimmung der Parteien über den angemessenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu ermöglichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§11

Anlage

Ergänzend zu diesem Vertrag ist folgende Anlage beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

Anlage 1: Lageplan des Windparks und Übersicht Gemeindeanteile

Schülldorf den

....., den

.....
Gemeinde

.....
Vorhabenträgerin